



21.06.2012 (2)

Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2011

Das BVET veröffentlicht eine jährliche Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Straffälle, die aufgrund der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen.

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BVET sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BVET versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BVET nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BVET erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zu den betroffenen Strafbestimmungen oder zur Tierart fehlen. Es können in einem Straffall mehrere Tierarten betroffen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren und Einstellungsverfügungen aus dem Vorjahr, die dem BVET tatsächlich zugestellt worden sind.

Ergebnisse

Total gemeldete Straffälle

Das Total der gemeldeten Straffälle umfasst Verurteilungen, Nichteintretensentscheide, Einstellungen und Freisprüche.

	2009	2010	2011
Total gemeldete Straffälle ¹	1016	1135	1226 ¹

Die Anzahl der gemeldeten Straffälle hat 2011 im Vergleich zu 2010 um 91 (d.h. um 8%) zugenommen.² Zu beachten ist, dass fast die Hälfte der Strafverfahren Widerhandlungen in der Haltung und im

¹ Im Jahr 2011 wurden zusätzlich noch 10 Straffälle nach altem TSchG beurteilt, welche nicht in die Statistik 2011 integriert wurden. Zu beachten ist zudem, dass jene Strafverfahren, die sich ausschliesslich auf kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder auf Normen aus dem Strafgesetzbuch stützen, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

² Von 2009 auf 2010 war ein markanter Anstieg zu verzeichnen, was u.a. darauf zurückzuführen war, dass im Kanton ZH zu einem Sachverhalt 43 Strafverfahren eröffnet wurden, welche anschliessend eingestellt wurden. Daneben spielten wohl weiterhin das Inkrafttreten der neuen Tierschutzgesetzgebung auf den 1. September 2008

Umgang mit Hunden betreffen: 520 im Vergleich zu 686 Verfahren, die andere Tiere betreffen.

Strafverfahren stellen im Bereich des Tierschutzes eine Ergänzung zu den zahlreicheren Verwaltungsverfahren dar.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der beschuldigten Personen nach deren Geschlecht und Alter dargestellt.

	2009	2010	2011
Beschuldigte Personen	1016	1135	1226
<i>weiblich</i>	275	296	362
<i>männlich</i>	700	818	850
<i>Täter/in unbekannt</i>	41	21	14

Alter der beschuldigten Personen	2010	Alter der beschuldigten Personen	2010
<i>bis 18</i>	54	<i>60 – 69</i>	133
<i>19 – 29</i>	155	<i>70 – 79</i>	61
<i>30 – 39</i>	163	<i>80 – 89</i>	12
<i>40 – 49</i>	260	<i>über 90</i>	1
<i>50 – 59</i>	203	<i>unbekannt</i>	93

Alter der beschuldigten Personen	2011	Alter der beschuldigten Personen	2011
<i>bis 18</i>	10	<i>60 – 69</i>	154
<i>19 – 29</i>	173	<i>70 – 79</i>	71
<i>30 – 39</i>	175	<i>80 – 89</i>	18
<i>40 – 49</i>	311	<i>über 90</i>	1
<i>50 – 59</i>	261	<i>unbekannt</i>	52

und die darin normierten Verpflichtung der Vollzugsbehörden, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz anzuzeigen, eine Rolle.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG)

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten.

	2009	2010	2011
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	364	336	389
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	287	241	296
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	77	68	71
<i>Abs. 1 und/oder 2</i>		27	22

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	517	577	754
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	287	286	371
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	35	34	60
<i>Abs. 3³</i>	195	237	279
<i>Abs. 1 und/oder 2 und/oder 3</i>		20	44

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde,
- die qualvolle Tötung sowie die mutwillige Tötung,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss Artikel 28 TSchG begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;
- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

³ Art. 28 Abs. 3 TSchG: Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Betroffene Tiergruppen

In der anschliessenden Übersicht wird die Anzahl der Strafverfahren mit den betroffenen Tiergruppen erfasst und nicht die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2009	2010	2011
Nutz- und Heimtiere total	1033	1068	1082

Heimtiere	666	664	700
Hunde	455	488	520
Katzen	85	81	66
Meerschweinchen	6	11	10
Vögel	23	14	21
Schlangen	14	14	9
Kaninchen	56	48	67
Fische	27	8	7

Nutztiere	368	404	382
Schweine	49	61	59
Schafe	47	69	53
Ziegen	22	27	16
Pferde	57	70	23
Rinder	166	154	211
Hausgeflügel	27	23	20

Andere	68	112	43
Wildtiere			81

Keine Angaben betr. Tiergruppe	76	75	19
---------------------------------------	----	----	-----------

Die Hunde stellen mit 520 (Vorjahr: 488) Fällen die grösste betroffene Tiergruppe in den Strafverfahren dar. Dazu ist zu bemerken, dass bei diesen 520 Fällen 221 mal (d.h. in 42,5%) eine Verletzung von Artikel 77 der TSchV geahndet wurde. Artikel 77 verletzt, wer einen Hund hält oder ausbildet, ohne Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der ausgesprochenen Strafen ausgewiesen. In den meisten Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden.

	2009	2010	2011
Bussen bis CHF 100.-	68	67	89
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	174	203	243
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	304	336	413
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	145	170	163
Bussen ab CHF 1000.-	69	76	57

Durchschnittliche Bussenhöhe 2011: CHF 470.- (2010: CHF 555.-)

	2009	2010	2011
Geldstrafen	327	284	383
<i>bedingt</i>	244	240	262
<i>unbedingt</i>	83	44	121
Freiheitsstrafen	8	10	12
<i>bedingt</i>	6	4	6
<i>unbedingt</i>	2	6	6
Gemeinnützige Arbeit	20	16	11

Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichteintretens- und Einstellungsentscheide sowie die Freisprüche dargestellt.

Auf eine Anzeige wird insbesondere dann nicht eingetreten, wenn die Strafanzeige nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2009	2010	2011
Nichteintreten	40	15	44
Einstellungen	64	148	103
Freisprüche / Aufhebungen	56	53	17

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidkategorien.

Kanton	Total der Entscheide	Nichteintreten	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	95	0	1	4	90
AI	9	0	0	0	9
AR	18	0	1	0	17
BE	256	4	4	9	239
BL	18	1	3	0	14
BS	5	0	1	0	4
FR	29	0	1	1	27
GE	3	0	0	0	3
GL	4	0	2	0	2
GR	56	0	7	0	49
JU	3	0	0	0	3
LU	17	0	0	0	17
NE	5	1	0	0	4
NW	1	0	0	0	1
OW	6	0	2	0	4
SG	228	21	34	0	173
SH	7	0	1	0	6
SO	81	0	3	1	77
SZ	20	15	0	0	5
TG	31	0	1	0	30
TI	4	0	0	0	4
UR	3	0	2	0	1
VD	94	1	3	0	90
VS	7	0	0	0	7
ZG	25	0	5	0	20
ZH	201	1	32	2	166
Total	1226	44	103	17	1062

Gesamtschweizerisch kam es in 86,6% (2010: in 81%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.